



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Problempapier mit Lösungsskizze „Anrechnung
der Geschäftsgebühr für eine vorgerichtliche Tätigkeit
auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende ge-
richtliche Tätigkeit“**

erarbeitet vom
**Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAinuNin Dagmar **Beck-Bever**, Hildesheim
RA Dr. Jürgen F. **Ernst**, München, Vorsitzender
RA Roland **Gross**, Leipzig
RAuN Herbert P. **Schons**, Duisburg
RA Dr. Markus **Sickenberger**, Heilbronn
RAuN Joachim **Teubel**, Hamm
RA Klaus **Winkler**, Kenzingen

RAin Julia von **Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

August 2008
BRÄK-Stellungnahme-Nr. 28/2008
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Juristische Wochenzeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Problempapier mit Lösungsskizze des Bundesministeriums der Justiz zum Problem der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit Stellung nehmen zu können und gibt nachfolgend ihre Stellungnahme wie folgt ab:

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Unklarheiten bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu bereinigen. Eine Neuregelung der Anrechnungsmethodik im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz könnte die praktischen Probleme bei der Kostenfestsetzung beseitigen, die durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem 7. März 2007 aufgetreten sind.

Der Änderungsvorschlag für einen neuen § 15a RVG-E erscheint allerdings sehr kompliziert. Es ist zu befürchten, dass eine solche Regelung die Gerichte weiter beschäftigen und belasten wird.

Nach dem Problempapier mit Lösungsskizze des Bundesministeriums der Justiz soll die Vorbemerkung 3 Abs. 4 bestehen bleiben. Zusätzlich soll geregelt werden, was die Anrechnung nicht zur Folge hat. Schon dieser systematische Ansatz scheint verfehlt, da es Aufgabe des Gesetzgebers ist zu regeln, was die Anrechnung bewirkt.

Der in dem Problempapier mit Lösungsskizze enthaltene Vorschlag eines neuen § 15a RVG bezieht sich selbst nicht auf die Problematik der Anrechnung. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung ergeben sich nicht etwa aus dem Gesetzgebungsvorschlag, sondern aus der Gesetzesbegründung. Dies birgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit und sollte unbedingt vermieden werden.

Durch die Rechtsprechung des BGH seit dem 7. März 2007 ist nunmehr klargestellt, dass die im Gesetz geregelte Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr die Ermäßigung der Verfahrensgebühr um den anzurechnenden Teil bewirkt. Wenn diese Folge nicht gewollt ist, ist es systematisch richtig, diesen Formulierungsfehler zu korrigieren und die Anrechnungsregelung so zu fassen, dass die Verfahrensgebühr in voller Höhe bestehen bleibt und sich die Geschäftsgebühr um den anzurechnenden Teil ermäßigt. Diese Lösung hätte zur Folge, dass die bisherige Praxis, mit der die Anwaltschaft insgesamt

zufrieden war, Gesetz würde. Dagegen vorgebrachte dogmatische Bedenken, dass eine entstandene Gebühr nicht nachträglich erlöschen könne, sind unbegründet. Denn die Geschäftsgebühr ist auflösend bedingt, soweit sie sich durch anteilige Verrechnung mit der Verfahrensgebühr vermindert.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, durch eine entsprechende Änderung der Anrechnungsvorschriften im RVG und im Vergütungsverzeichnis klarzustellen, dass sich durch die Anrechnung die Geschäftsgebühr ermäßigt und die Verfahrensgebühr in voller Höhe bestehen bleibt. Soweit gegen diesen Vorschlag eingewandt wird, dass bei nachträglicher Bewilligung von Prozesskostenhilfe keine Verrechnung der geleisteten Zahlung auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung nach § 58 Abs. 2 erfolgen kann, lässt sich diese Folge durch eine Klarstellung in § 58 Abs. 2 RVG beseitigen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher folgende Gesetzesänderungen im RVG sowie im Vergütungsverzeichnis zum RVG vor:

§ 34 Abs. 2

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ermäßigt sich die Gebühr für die Beratung um die Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt.

§ 58 Abs. 2 Satz 2

Ist der Rechtsanwalt aufgrund einer nachträglichen Ermäßigung einer Gebühr nach § 34 Abs. 2, der Vorbemerkung 2.1 oder 2.3 Abs. 4 zur Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verpflichtet, kann er einen zurückzuzahlenden Betrag zunächst auf die Vergütung verrechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter der Voraussetzung des § 50 besteht.

Vorbemerkung 2.3 Abs. 4

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Verfahrensgebühr entsteht, ermäßigt sich die Geschäftsgebühr auf die Hälfte, höchstens jedoch um einen Gebührensatz von 0,75. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Ermäßigung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Ermäßigung erfolgt nur bezogen auf den Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

Vorbemerkung 2.1

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr entsteht, entfallen die Gebühren dieses Abschnitts.

Vorbemerkung 3

Abs. 4 entfällt

Absätze 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 4, 5 und 6.

Dieser Vorschlag setzt die Praxis um, die bis zur Entscheidung des BGH vom 7. März 2007 galt und die sich bewährt hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet, diesen Vorschlag zu prüfen und möglichst kurzfristig das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, damit die Gesetzesänderung noch in der 16. Legislaturperiode in Kraft treten kann und so die erheblichen in der Praxis bestehenden Probleme beseitigt werden können.

* * * * *